



Grünlandextensivierung

Fördermaßnahmen im Rahmen
einer umweltverträglichen
Grünlandwirtschaft



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Agriculture,
de la Viticulture et de la
Protection des consommateurs



Gesetzliche Rahmenbedingungen

- Ländlicher Entwicklungsplan 2014-2020:

Förderung einer umweltschonenden Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen in den Bereichen Wasser-und Naturschutz

- Doppelte Strategie:

Grünlanderhaltung auf Betriebsebene durch Landschaftspflegeprämie

Ziel: Erosions und Wasserschutz

- Generelles Umbruchverbot auf sämtlichen DG-Parzellen.
- Neu: Genehmigungsverfahren bei Erneuerung mit 1-jähriger Ackerkultur, Tausch und dauerhafter Umwandlung
- Neu: Prinzipielles Umbruchverbot für DG in sensiblen Gebieten (Biotopflächen, Ueberschwemmungsflächen, Natura-2000 Gebiete und C-Flächen (Grünlandkartierung))



Gesetzliche Rahmenbedingungen

Extensivierung auf Flächenebene: AUK und Biodiversitätsprogramme

Ziel: Natur- und Wasserschutz

- AUK-Programme anwendbar im gesamten Einzugsgebiet,
- Biodiv anwendbar in Natura-2000 Gebieten, sowie aus Sicht des Naturschutzes sensiblen Flächen.

Unterschiede: Biodiv als Vertragsnaturschutz mit =0-Düngung und Pflanzenschutz und mit langfristigen Zielsetzungen, AUK als Extensivierung der Produktion mit positiven Wirkungen auf die Umwelt.

- Zahlreiche Ueberschneidungen
- Biodiv in der Regel über biologische Stationen betreut, AUK durch Eigeninitiative oder landwirtschaftliche Beratungsstellen



Gesetzliche Rahmenbedingungen

Praktische Umsetzung:

- Jeweils Vertrag über 5 Jahre
- Einhaltung der Cross-Compliance-Bedingungen
- Förderung 100% über Landwirtschaftsfonds
- LPP und AUK 100% MinAgri (25% Co-Finanzierung durch Brüssel), Biodiv 50% MDDI, 50% Minagri (100% nationale Gelder)



Biodiversitätsprogramme

Bereich Dauergrünland

- Vertragsnaturschutz in sensiblen Gebieten mit langfristigen Zielsetzungen
- In der Regel Initiative durch biologische Stationen (Yves Krippel, Email: yves.krippel@naturpark-sure.lu, Tel: +352/899331-206)
- Jeweils 0-Düngung und 0-Pflanzenschutz
- Diverse Optionen mit Begrenzung der Viehdichte und Schnittzeitpunkten



AgrarUmweltKlima-Programme

Extensivierung von Dauergrünland

- Diverse Stufen der Extensivierung möglich punkto Düngung und Schnittzeitpunkt
- Initiative durch Landwirt oder durch Beratung
- Mit Ausnahme von 0-Düngungsvarianten obligatorische Beratung
- Sämtliche Dauergrünlandparzellen im Einzugsgebiet förderfähig



Extensivierung von Dauergrünland

Allgemeine Bestimmungen:

- Maßnahme während der Laufzeit nur auf gleicher Parzelle anwendbar
- Parzellen während der Laufzeit gemäß den Bedingungen der jeweiligen Option bewirtschaften
- Ausbringungstermine für organische Dünger in Wasserschutzgebieten
- Keine Ausbringung von Klärschlamm
- Flächennutzung durch Mahd und Abtransport des Mähgutes oder Beweidung

Bei Beweidung, Beweidungsdichte dem Wuchspotenzial des Standortes anpassen, kein Zufüttern von Raufutter. Tierische Ausscheidungen bei der organischen Düngung in Betracht ziehen.

- Keine Beweidung vom 15. November bis zum Vegetationsstart



Extensivierung von Dauergrünland

Allgemeine Bestimmungen:

- Keine Pflanzenschutzmittel, punktuelle Behandlung mit selektiven Produkten erlaubt
- Keine neue Drainagen und Entwässerungsgräben von Feuchtwiesen und Teilparzellen, Unterhalt bestehender Einrichtungen erlaubt.
- Kein Umbruch, Übersaat oder Neuansaat erlaubt außer mit Genehmigung des Ministers in besonderen Fällen (Wildschaden, Trocken-oder Mäuseschäden), bei Parzellen ohne besonderen botanischen Wert in Wasserschutzgebieten oder für die Wasserwirtschaft sensiblen Gebieten, Übersaat und Neusaat von weniger als 1/3 der Parzelle erlaubt



Extensivierung von Dauergrünland

Allgemeine Bestimmungen:

- *Bei Kontraktparzellen im Einzugsgebiet von Trinkwasserquellen keine Lagerung von Mist, Kompost und entwässertem Klärschlamm auf freiem Feld*
- *Minister kann weitere Punkte wie Abschleppen, Walzen,...regeln*
- *Bei allen Optionen Schlagkartei führen*
- *Zusätzliche fakultative Option Code F reine Schnittnutzung nur Dauergrünland in Wasserschutzonen*



➤ Option 1: Code P2 Dauergrünland nur Wasserschutz

- Organische Düngung maximal 130 kg gesamt-N/ha/Jahr, bei Beweidung tierische Ausscheidungen anrechnen.
- Stickstoffdüngung maximal 130 kg/ha/Jahr verfügbarer Stickstoff.
- 150€/ha , bei reiner Schnittnutzung (Code F) zusätzlich 25€/ha

➤ Option 2: Code P3A Dauergrünland Wasser- und Naturschutz

- Organische Düngung maximal 85 kg gesamt-N/ha/Jahr, bei Beweidung tierische Ausscheidungen anrechnen.
- Stickstoffdüngung maximal 50 kg/ha/Jahr verfügbarer Stickstoff
- 200€/ha bei schmalen Tälern (PZ) zusätzlich 75 €/ha oder Code F 25€/ha



➤ Option 3: Code P3B Dauergrünland Wasser- und Naturschutz

- Bedingungen wie bei Code P3A, jedoch
- Keine Mahd und keine Beweidung vor dem 15. Juni, Datum kann bei vorzeitiger botanischer Entwicklung durch ministerielle Verordnung vorgerückt werden.
- 275€/ha bei Code PZ zusätzlich 75 €/ha oder Code F 25€/ha

➤ Option 4: Code P4A Dauergrünland Wasser- und Naturschutz

- Keine mineralische und organische Düngung
- 250€/ha bei Code PZ zusätzlich 75€/ha oder Code F 25€/ha



- **Option 5: Code P4B Dauergrünland Wasser- und Naturschutz**
- Bedingungen wie bei Code P4A, jedoch
- Keine Mahd und keine Beweidung vor dem 15. Juni, Datum kann bei vorzeitiger botanischer Entwicklung durch ministerielle Verordnung vorgerückt werden.
- 325€/ha bei Code PZ zusätzlich 75€/ha oder Code F 25€/ha



- **Option 7: CNV2 Umwandlung Ackerland in Dauergrünland für Dauer von 5 Jahren Wasserschutz**
- Flächen auf denen während den letzten 5 Jahren mindestens dreimal Ackerfrüchte angebaut wurden:
 - Organische Düngung maximal 130kg gesamt-N/ha/Jahr, bei Beweidung tierische Ausscheidungen anrechnen
 - Stickstoffdüngung maximal 140kg/ha/Jahr verfügbarer Stickstoff
 - Aussaatmischungen, Leguminosenanteil und Anteil intensiver Arten können durch ministerielle Verordnung bestimmt werden
 - Gesamtgrünlandfläche muss um die neu angesäte Grünlandfläche zunehmen



- **Option 7: CNV2 Umwandlung Ackerland in Dauergrünland für Dauer von 5 Jahren Wasserschutz**
- Parzelle nach Ablauf der 5-Jahresperiode entweder während 2 Jahren nicht umzupflügen, oder wenn Fläche wieder in Ackerland zurückgewandelt wird
- Keine organische Düngung während des letzten Programmjahres und den folgenden 2 Kulturjahren
- Kein Umpflügen vor dem 1. Januar nach der 5-Jahresperiode.
- Keine Hackfrüchte während den 2 ersten Kulturjahren
- Zusätzlich kann eine der Optionen 2-5 gewählt werden
- 300€/ha bei Code F zusätzlich 25 €/ha



➤ Option 8: CNV-M Beibehaltung Umwandlung Ackerland in Dauergrünland für 5 Jahre Naturschutz und Wasserschutz

- Flächen mit Code CNV2 während den 5 letzten Jahren
- Organische Düngung maximal 130 kg gesamt-N/ha /Jahr, bei Beweidung tierische Ausscheidungen anrechnen
- Stickstoffdüngung maximal 140 kg/ha/Jahr verfügbarer Stickstoff
- Zusätzlich kann eine der Optionen 2-5 gewählt werden
- 100€/ha nach CNV1 oder CNV2 bei Code F zusätzlich 25€/ha



Zusatzprämie für Dauergrünland in schmalen Wiesentäler Code PZ

Täler mit einer durchschnittlichen Breite der Talsohle von weniger als 100 m, durch die ein Gewässer fließt und die an den Seiten durch steile Hänge, die üblicherweise aus Felsen oder sehr steilen Wald- und Wiesenparzellen bestehen, begrenzt sind. Diese schmalen Wiesentäler liegen hauptsächlich im Ösling. Die Täler der Wiltz, Clerf, Blees und das Tal der Sauer, oberhalb der Ortschaft Erpeldange, können berücksichtigt werden falls die Breite der Talsohle < als 200 m ist.



Ausbringungstermine

PROGRAMM 482: EXTENSIVIERUNG VON DAUERGRÜNLAND

				Gülle, Jauche, "flüssiger" Stallmist (TS-Gehalt <14 %)											
ZONE	Red. N-Prog.	KULTUR	max. verfügbarer N	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun
ZONE II & III	P3A & P3B	WEIDE	50 N												
ZONE II & III	P3A & P3B	MAHWEIDE & WIESE	50 N												
ZONE II & III	P2	ALLE KULTUREN	130 N												

				Festmist, Kompost											
ZONE	Red. N-Prog.	KULTUR	max. verfügbarer N	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun
ZONE II & III	P3A & P3B	WEIDE	50 N												
ZONE II & III	P3A & P3B	MAHWEIDE & WIESE	50 N												
ZONE II & III	P2	ALLE KULTUREN	130 N												

Auf allen Parzellen: Keine Ausbringung von N-Mineraldünger zwischen dem 15. Oktober und dem 15. Februar.

Ausbringungsverbot für sämtliche Dünger bei Ackerflächen mit starker Hangneigung (> 15 %) und weniger als 30 m Entfernung zu Bächen und Flüssen. Ausnahme bei 6 Meter breiten Grünstreifen oder Grünlandparzellen zwischen Acker und Wasserlauf.

Ausbringung erlaubt*: max 130 kg Norg/ha

Ausbringung verboten

Erlaubte Höchstmenge*: max. 80 kg Norg/ha

Ausbringung erlaubt*: max 170 kg Norg/ha

Erlaubte Höchstmenge*: max. 80 kg Norg/ha

1 Wenn organische Düngung: kein Umbruch vor 16. Januar

Ausbringung erlaubt*: max. 170 kg Norg/ha bei Quellen unter 25 mg NO₃/l und max. 130 kg Norg/ha bei Quellen über 25 mg NO₃/l

* allg. Bedingungen beachten (keine Düngung auf Schwarzbrachen & mehrj. Brachen sowie auf tiefgefrorenen, schneebedeckten oder wassergesättigten Böden).

ACKERLAND => flüssige org. Dünger innerhalb 24 Stunden einarbeiten, bzw. beim Prog. 372 & 472 die mit Schleppschlachtechnik ausgebrachte Gülle und Jauche, sowie auch die mit normaler Technik ausgebrachte Gülle ist innerhalb von 6 Stunden einzuarbeiten, falls die Parzelle zum Zeitpunkt der Ausbringung noch nicht eingesät ist.



Ausbringungstermine

<p>Auf allen Parzellen: Keine Ausbringung von N-Mineraldünger zwischen dem 15. Oktober und dem 15. Februar.</p>	<p>Ausbringung erlaubt* : max 130 kg Norg/ha</p>	<p>Ausbringung verboten</p>	<p>Erlaubte Höchstmenge* : max. 80 kg Norg/ha</p>
<p>Ausbringungsverbot für sämtliche Dünger bei Ackerflächen mit starker Hangneigung (> 15 %) und weniger als 30 m Entfernung zu Bächen und Flüssen. Ausnahme bei 6 Meter breiten Grünstreifen oder Grünlandparzellen zwischen Acker und Wasserlauf.</p>	<p>Ausbringung erlaubt* : max 170 kg Norg/ha</p>	<p>Erlaubte Höchstmenge* : max. 80 kg Norg/ha</p>	<p>1 Wenn organische Düngung: kein Umbruch vor 16. Januar</p>

Ausbringung erlaubt* : max. 170 kg Norg/ha bei Quellen unter 25 mg NO₃/l
und max. 130 kg Norg/ha bei Quellen über 25 mg NO₃/l

* allg. Bedingungen beachten (keine Düngung auf Schwarzbrachen & mehrj. Brachen sowie auf tiefgefrorenen, schneebedeckten oder wassergesättigten Böden).

ACKERLAND => flüssige org. Dünger innerhalb 24 Stunden einarbeiten, bzw. beim Prog. 372 & 472 die mit Schleppschlauchtechnik ausgebrachte Gülle und Jauche, sowie auch die mit normaler Technik ausgebrachte Gülle ist innerhalb von 6 Stunden einzuarbeiten, falls die Parzelle zum Zeitpunkt der Ausbringung noch nicht eingesät ist.